

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Brunner + Imboden AG

1. Geltungsbereich der AGB

Die vorliegenden AGB der Brunner + Imboden AG (nachfolgend B+I AG genannt), sind für Dienstleistungen, Lieferungen und elektrotechnische Installationen der B+I AG gültig. Eigene und vorhandene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, Bestellers oder Käufers (nachfolgend Besteller genannt), werden wegbedungen.

2. Gültigkeit

Sofern nichts anderes angegeben ist, sind Angebote der B+I AG 3 Monate ab Ausgabedatum gültig.

3. Preise

Alle Preisangaben der B+I AG verstehen sich rein netto, exkl. MwSt. und in Schweizer Franken (CHF). Aufgrund von Währungsschwankungen oder Technologiewandel sind allfällige Preisänderungen vorbehalten.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt ab Rechnungsdatum 30 Tage rein netto. Gerät der Besteller in Verzug, so hat die B+I AG Anspruch auf Verzugszins sowie Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten. Weiter ist die B+I AG berechtigt, sämtliche Leistungen unverzüglich und ohne weitere Mitteilung einzustellen.

5. Lieferfristen / Lieferungen

Für Lieferfristen von Produkten und Apparaten können nur Richtangaben gemacht werden, da die Herstellerangaben massgebend sind und diese je nach Marktsituation kurzfristig ändern können. Der Versand von Produkten und Apparaten erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

6. Lieferungen bauseits

Die B+I AG übernimmt keine Haftung für bauseits gelieferte Produkte und Materialien sowie bauseits vorhandene und gelieferte Hard- und Software, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

7. Termine

Kann der Besteller die notwendigen Voraussetzungen für eine termingerechte Erfüllung gemäss Vertrag nicht gewährleisten, ist die B+I AG von der Einhaltung der vereinbarten Termine entbunden. Ansonsten verpflichtet sich die B+I AG die Termine einzuhalten.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an Produkte und Materialien geht erst mit der vollständigen Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Preises auf den Besteller über. Die B+I AG ist zur Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im Register ermächtigt, solange die Zahlung nicht vollständig geleistet ist. Kommt der Besteller mit der Bezahlung in Verzug, so hat die B+I AG das Recht, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.

9. Prüfung, Mängelrüge und Abnahme

Der Besteller ist verpflichtet, die von B+I AG gelieferten Produkte, Materialien und Leistungen sofort nach Erhalt, Abholung oder Annahme zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für alle Dienstleistungen sowie für Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren. Die Mängelbehebung erfolgt innerhalb angemessener Frist.

Unterlässt der Besteller seine Prüfungspflicht, gilt die Lieferung als vorbehaltlos akzeptiert.

10. Eigentums- und Immaterialgüterrecht

Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Projekten, Software, Zeichnungen, Zulassungen, Schemata, Plänen, Berechnungen, Dokumenten und an sonstigen Unterlagen der Anlage bleibt bei der B+I AG.

11. Lizenzen

Der Besteller ist für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen verantwortlich und bestätigt, diese gelesen und verstanden zu haben. Die B+I AG haftet nicht für Forderungen Dritter oder Herstellern auf Grund Nichteinhaltens derer Lizenzbestimmungen.

12. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung respektive im Werkvertrag festgelegt. Nicht enthaltene Leistungen werden verrechnet.

13. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen im Bauvorhaben liegt beim Besteller resp. bei der Bauleitung. Mehraufwände in Folge mangelnder Koordination oder Unterlassen der Meldepflicht (Terminverschiebung etc.) werden separat verrechnet.

14. Mengenangaben im Angebot

Die im Angebot aufgeführten Mengenangaben (Stk, m, etc.) sind approximativ. D. h. sie können unter- oder überschritten werden, ohne dass der Besteller Änderungsansprüche an die Einheitspreise geltend machen kann. Die Mengenangaben gelten als Kalkulationsgrundlage für das von der B+I AG gemachte Angebot.

15. Offerten

Die von der B+I AG dem Kunden übergebenen Offerten bleiben Eigentum der B+I AG. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere Mitbewerbern, nicht zugänglich gemacht und abgegeben werden. Im Übertretungsfall ist die B+I AG berechtigt, ihre Aufwendungen bis max. 10% der Offertsumme einzufordern.

16. Asbest und andere gesundheitsgefährdende Stoffe

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest usw. vorhanden sind, muss die B+I AG die Gefahren eingehend ermitteln und die Risiken bewerten. Der Besteller trägt in jedem Fall die Kosten.

17. Durchbrüche, Kernbohrungen, Schlitze

Die B+I AG lehnt jede Haftung ab für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen, von denen sie keine Kenntnis hatte oder keine Kenntnis haben konnte. Der Besteller hat die B+I AG auf verdeckte Leitungen, von denen er Kenntnis hat, unaufgefordert zu informieren.

18. Haftung

Die B+I AG haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Im Übrigen wird die Haftung wegbedungen. Des Weiteren haftet die B+I AG nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter sowie andere Folgeschäden. Die B+I AG haftet nicht für Schäden entstanden auf Grund höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Unruhen, Ein- und Ausfuhrverbote, Terrorakte, Energie- und Rohstoffmängel etc.

19. Diebstahl

Die B+I AG haftet nicht für bereits montiertes oder installiertes Material, welches von Dritten entwendet wurde. Die Kosten für den Materialersatz sowie allfällige Installationskosten sind vom Besteller zu tragen.

20. Gewährleistung

Die Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate ab Abnahme. Für Produkte- und Materiallieferungen von Drittherstellern gelten die entsprechenden Gewährleistungsbedingungen der Hersteller auch gegenüber dem Auftraggeber, Besteller oder Käufer.

21. Datenschutz und Geheimhaltung

Die B+I AG verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten. Der Besteller behandelt alle Informationen, die er von der B+I AG erhält, streng vertraulich (insbesondere Codes, Login-Namen sowie Passwörter usw.). Aus Gründen der Sicherheit sind, im Interesse des Anlagenbesitzers, durch alle Beteiligten und wo angebracht, sämtliche schriftlichen Dokumente sowie Hard- und Software vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Wenn nichts anderes vertraglich vereinbart, ist die B+I AG berechtigt, den Besteller als Referenz gegenüber potentiellen Kunden zu verwenden.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Streitigkeiten zwischen der B+I AG und dem Besteller (Kunde) werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt. Gerichtsstand ist Thun. Die B+I AG behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil des Bestellers (Kunde) geltend zu machen.